

Leistungsbeschreibung

STADTWERKE
COESFELD

Auftraggeber: Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Anfragenummer: C-2026-002

Projektbezeichnung: Einbindung UW Hohes Venn ins Mittelspannungsnetz (10kV)

Inhaltsverzeichnis

1	Projektbeschreibung.....	3
2	Losaufteilung.....	3
3	Verfahrensart	3
4	Ablauf des Verfahrens.....	3
5	Teilnahmebedingungen.....	4
6	Ortsbegehung	5
7	Mehrfachbewerbungen.....	5
8	Nebenangebote.....	5
9	Nachunternehmer	5
10	Bietergemeinschaften.....	6
11	Leistungsumfang / Leistungsverzeichnis	6
12	Bauzeit.....	9
13	Preisangaben	9
14	Bestechungsklausel	9
15	Umfang und Leistungsfähigkeit	9
16	Abrechnung / Abrechnungsgrundlage / Leistungsfeststellung	9
17	Unvorhergesehenes.....	10
18	Bauliche Anforderungen.....	10
19	Koordinierung der Baumaßnahmen.....	11
20	Allgemeine technische Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.....	12
21	Terminplan	15
22	Angebotsfrist	15
23	Umfang der Angebote	15
24	Hinweis zum Ausfüllen der Unterlagen.....	16
25	Verfahrensbeendigung.....	16
26	Zahlungsbedingungen.....	16
27	Haftung	16
28	Fragen.....	17
29	Kostenerstattung/Nutzungsrechte	17
30	Vertraulichkeit	17
31	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	17
32	Vertragsstrafen.....	17
33	Schlussklärung.....	18
34	Anlagen.....	19

1 Projektbeschreibung

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH plant im 1. und 2. Quartal 2027 die Mittelspannungsanbindung (10kV) an das neue Umspannwerk UW Hohes Venn in Flamschen.

Leistungsumfang

Im Rahmen dieser Einbindung ins bestehende Netz müssen insgesamt ca. 8.600 m Mittelspannungskabel (NA2XS(F)2Y 3X1X500 RM/35 10kV SW) verlegt werden. Die Verlegung erfolgt in 2 Lagen mit bis zu 12 Systemen parallel. Die genauen Details der Trasse können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Auftrag umfasst sämtliche erforderlichen Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Verlegung der Mittelspannungsleitungen.

Materialbeistellung

Die Materialbeistellung erfolgt durch den Auftraggeber (AG), sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders beschrieben.

2 Losaufteilung

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

3 Verfahrensart

Anfrage in Anlehnung an die Verhandlungsvergabe der SektVO.

Es handelt sich nicht um eine öffentliche Ausschreibung. Die SektVO findet keine Anwendung.

4 Ablauf des Verfahrens

Die Teilnahmebedingungen sind Punkt 0 zu entnehmen. Die Eignung des Bieters ist mit Abgabe des vorläufigen Angebots nachzuweisen.

Nach Auswertung der vorläufigen Angebote behält sich der Auftraggeber vor, mit einzelnen Bietern Verhandlungsgespräche zu führen. Im Verhandlungsgespräch hat der Bieter die Möglichkeit, sein Angebot zu erläutern und die vertraglichen Bestandteile zu verhandeln. Im Zuge dessen ist ein endgültiges Angebot abzugeben (Bestätigung des ersten oder ein angepasstes Angebot). Die Gespräche werden durch den Auftraggeber protokolliert.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auch ohne Verhandlungen bereits auf ein vorläufiges Angebot zu erteilen.

Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Entscheidung der Auftraggeber über die Auftragsvergabe wird allen Bietern übermittelt.

Den Zeitplan für das Verfahren entnehmen Sie bitte Punkt 21. Die Möglichkeit der Durchführung eines kurzfristig terminierten Verhandlungsgesprächs im angegebenen Zeitraum seitens des Bieters wird vorausgesetzt.

5 Teilnahmebedingungen

Um die Eignung des Unternehmens nachzuweisen, sind folgende Nachweise zusammen mit dem vorläufigen Angebot einzureichen. In Klammern ist angegeben, in welcher Form der Nachweis zur Eignung zu erbringen ist. Zum Nachweis der Eignung können auch Qualifikationen von Nachunternehmern oder Mitgliedern einer Bewerber-/Bietergemeinschaft herangezogen werden.

5.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- a) Nachweis über Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bewerber ansässig ist (Kopie d. Registerauszugs);
- b) Abgabe der Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 3);
- c) Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung über Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5,0 Mio. Euro sowie Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1,0 Mio. Euro (Anlage 6, ggf. in Verbindung mit der Kopie d. Versicherungsscheins);
- d) Einreichen der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Kopie d. Freistellungsbescheinigung);
- e) Im Fall der Bildung von Bewerber-/Bietergemeinschaften: Abgabe einer Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 7);

5.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- f) Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes
- g) Angaben zum Gesamtumsatz (Anlage 4);
- h) Angaben zum Umsatz von Projekten, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Anlage 4).

5.3 Technische Leistungsfähigkeit

- i) Nachweis gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 G2 für die Werkstoffe PE, Stahl, Gusseisen Nachweis (Kopie d. DVGW-Zertifikats);
- j) Nachweis gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 302 R2 + GN 2 (Relining mit Ringspalt, horizontal Bohrspülverfahren, Boden verdrängen AGN9) (Kopie d. DVGW-Zertifikats)
- k) Nachweis gemäß RAL-GZ 962/1 und RAL-GZ 962/2 (Kopie d. Zertifikats)
- l) Erste-Hilfe-Ausbildung (einschließlich Herz-Lungen-Wiederbelebung [HLW]) (Kopie d. Prüfbescheinigung);
- m) Nachweis über Erfahrungen durch Übergabe erbrachter Referenzleistungen der letzten fünf Jahre über Leistungen im Bereich Tief-, Rohr- und Kabelbau inkl. Netzanschlüsse. Anzugeben sind: Wert der jeweils erbrachten Leistung, Auftraggeber, Ort und Zeit der Ausführung, Ansprechpartner, der die angegebenen Auskünfte bestätigen kann (Anlage 5);
- n) Zustimmung zur möglichen Abrechnung per Gutschrift-Verfahren (Anlage 12)

6 Ortsbegehung

Es wird angeraten, zur Bestandsaufnahme eine Ortsbegehung zu vereinbaren. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung an Herrn Fabian Genau, f.genau@emergy.de oder Tel. 0 28 63 / 95 67 - 751.

Eine mögliche Ortsbegehung muss vor Abgabe des Angebots erfolgen. Termine können für die KW38 bis KW40 vereinbart werden.

Entgegen den sonstigen Vorgaben zur Kommunikation, können Sie zur Terminvereinbarung mit Herrn Genau direkt mit ihm Kontakt aufnehmen.

7 Mehrfachbewerbungen

Ein Bieter darf nur ein Angebot einreichen.

Beabsichtigt ein Mitglied einer Bietergemeinschaft, sich zugleich als Einzelbewerber oder Mitglied weiterer Bietergemeinschaften zu beteiligen, hat er darzulegen und durch aussagekräftige Unterlagen nachzuweisen, dass eine Störung des Wettbewerbs und des Geheimhaltungsgebotes nicht zu befürchten ist. Darzulegen ist insbesondere, dass die beteiligten Rechtspersonen getrennt voneinander etwaige Angebote kalkulieren und erstellen werden und organisatorisch und unternehmerisch unabhängig voneinander am Markt agieren.

Vorgesehene Nachunternehmer dürfen nur dann als Mitglieder einer Bietergemeinschaft auftreten oder für mehrere Bieter eingebunden werden (Mehrfachbeteiligungen), wenn der Geheimwettbewerb gewahrt ist, insbesondere keine Kenntnis von oder kalkulationserhebliche Einflussmöglichkeiten auf Angebotspreise mehrerer Bieter besteht. Die Vergabestelle behält sich die Kontaktaufnahme zum Mehrfachbeteiligten (auch Nachunternehmer) zum Zweck der Prüfung oder Abforderung entsprechender Versicherungen vor.

8 Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern wird grundsätzlich zugelassen. Werden Nachunternehmer zur Ausführung hinzugezogen, so sind diese gesondert aufzulisten. Diese Liste ist Bestandteil des Angebotes.

Werden nach Auftragserteilung Nachunternehmer eingesetzt, ist der AG zuvor zu informieren und der jeweilige Nachunternehmer zu benennen. Die Beauftragung des Nachunternehmers darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Erfüllung der Anforderungen des AG durch den Nachunternehmer ist vorab nachzuweisen. Auf die vertraglichen Regelungen wird verwiesen. Der AG behält sich vor, den/die Nachunternehmer auch nachträglich abzulehnen, falls sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen sollte, dass dieser nicht den gewünschten Anforderungen entspricht. Leistungsnachweise und Verbrauchsnachweise sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis/den Vorbedingungen zu erbringen.

10 Bietergemeinschaften

Zur Angebotsabgabe werden natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmen (Bieter) oder als Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen als Bietergemeinschaften zugelassen.

Bietergemeinschaften müssen mit ihrem Angebot eine Bietergemeinschaftserklärung abgeben. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten, vgl. Anlage 7. Im Auftragsfall muss eine Bietergemeinschaft eine ARGE gründen.

11 Leistungsumfang / Leistungsverzeichnis

Die zu erbringenden Leistungen sind dem Leistungsverzeichnis (Anlage 11) zu entnehmen.

11.1 Einbindung und Einführung der Mittelspannungskabel ins UW

Im Bereich der Einbindung und Einführung der Mittelspannungskabel ins UW ist ein Kopfloch mit den Abmessungen ca. 3m breit x 16m lang und 2,5m tief im Bereich der Kabeleinführung ins UW zu erstellen. Das Kopfloch dient der Einführung der MS-Kabeln ins Umspannwerkgebäude. Sie sind standsicher zu verbauen (z. B. mittels Systemverbau nach DIN 4124 oder Abböschung) und während der gesamten Bauzeit wasserfrei zu halten. Nach Abschluss der Kabelarbeiten sind die Kopflöcher fachgerecht zu verfüllen, zu verdichten und die Oberfläche wiederherzustellen.

Vom UW bis zum Anschlusspunkt an die bauseits vorhandenen Leerrohre sind Kabelgräben für 14 Mittelspannungssysteme (je System 3 Einleiterkabel gebündelt) zu erstellen. Anschließend erfolgt die Verlegung der MS-Systeme inklusive Einzug in die bereits vorhandenen Kabelschutzrohre sowie Einführung in das Umspannwerk.

11.2 UW Hohes Venn bis zur Kreuzung und tiefbautechnische Anbindung der bestehenden Trafostation

Im Bereich UW Hohes Venn – Kreuzung sind die kabeltiefbaulichen Leistungen zur Herstellung einer Kreuzungstrasse sowie die tiefbautechnische Anbindung zweier bestehenden Trafostation zu erbringen. Es sind bis zu 14 Mittelspannungssysteme zu verlegen.

Zwei Trafostationen sind tiefbautechnisch an die neue MS-Trasse anzubinden. Dazu sind die erforderlichen Kabelgräben, Durchbrüche und ggf. Kernbohrungen im Bereich der Trafostation herzustellen.

11.3 Kreuzung mit verrohrtem Kabelgraben und Gashochdruckleitung

Im Bereich Kreuzung am Umspannwerk sind die Leistungen zur Herstellung einer Kreuzungstrasse mit teilweise verrohrtem Kabelgraben zu erbringen. Im Kreuzungsbereich ist eine Gashochdruckleitung zu queren, wofür ein spezieller Verbau und Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Arbeiten beinhalten das Erstellen des Kabelgrabens gemäß Grabenprofil, die Verlegung von Schutzrohren (DN 160) in zwei Lagen sowie die sichere Kreuzung der Gashochdruckleitung nach Einholung der Schutzanweisung und Einweisung durch den Gasnetzbetreiber.

Es werden 8 MS-Systemen im Kabelschutzrohr (DN160) sowie 7 weitere Kabelschutzrohre (DN160) verlegt. Die Kabelschutzrohre sind fachmännisch zu verschließen und gegen das Eindringen von Wasser zu schützen.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Schutzanweisung des Gasnetzbetreibers einzuholen und eine Einweisung durch den Netzbetreiber vor Ort durchzuführen. Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zwischen der Gashochdruckleitung und den MS-Kabeln bzw. Schutzrohren einzuhalten. Die MS-Kabel sind im Kreuzungsbereich zwingend in Schutzrohren zu verlegen.

11.4 Kreuzung – MVS Flamschen Gewerbepark

In dem Bereich zwischen der Kreuzung und dem MVS Flamschen Gewerbepark ist das Erstellen des Kabelgrabens gemäß Grabenprofil und Trassenverlauf sowie die tiefbautechnische Anbindung zweier Bestandskabel zu erbringen. Für die Verlegung von 7 MS-Systemen.

Drei MS-Kabel sind tiefbautechnisch an die aktuellen Kabel des MVS anzubinden. Dazu sind die erforderlichen Kabelgräben im Bereich des MVS herzustellen und im Bereich der Kreuzung.

11.5 MSV Flamschen Gewerbepark – MVS Flamschen Uhland (Kabeltrasse)

Im Bereich MSV Flamschen Gewerbepark – MVS Flamschen Uhland sind die Leistungen zur Herstellung der Kabeltrasse von MSV Flamschen Gewerbepark bis MVS Flamschen Uhland zu erbringen. Es werden 5 MS-Systeme verlegt. Die Arbeiten beinhalten das Erstellen des Kabelgrabens gemäß Grabenprofil und Trassenverlauf sowie erforderliche Kopflöcher zur Einbindung vorhandener Mittelspannungssysteme oder Einführung in den MVS Flamschen Uhland.

11.6 Kabelgraben – Allgemeine Anforderungen (für alle Abschnitte)

Für alle Kabelgräben gelten folgende allgemeine Anforderungen, sofern in den einzelnen Bereichen nicht anders beschrieben:

Herstellung der Kabelgräben gemäß dargestellten Grabenprofilen (Tiefe, Breite, Böschung, Verbau).

20 cm Sandeinbettung unter den Kabeln:

Nach Herstellung der Grabensohle ist eine 20 cm dicke Schicht aus geeignetem Sand (Körnung 0/4 oder gemäß Vorgabe) als Bettschicht unter den Kabeln einzubringen und plan zu verdichten.

20 cm Sandeinbettung über den Kabeln:

Nach Verlegung der MS-Kabel ist eine 20 cm dicke Sandschicht über den Kabeln einzubringen, lagenweise zu verdichten und plan herzustellen.

Kabel-Abdeckhauben:

Über die oberste Sandeinbettung sind Kabel-Abdeckhauben aus Kunststoff zu verlegen (Beistellung durch AG). Die Hauben sind stoßsicher zu verlegen und gegen Verschieben zu sichern.

Verfüllung und Wiederherstellung:

Der restliche Graben ist lagenweise mit geeignetem Verfüllmaterial (z. B. Frostschutzkies, Mutterboden) zu verfüllen, zu verdichten und die Oberfläche (Boden, Rasen, Befestigung, Asphalt) fachgerecht wiederherzustellen.

Mittelspannungskabel:

Das zu verwendende Mittelspannungskabel (NA2XS(F)2Y (3x) 10kV 3X1X500) wird mit einer maximalen Kabellänge von 300m geliefert. Einzelne Kabelabschnitte können kürzer ausfallen. Das Kabel wird verseilt bereitgestellt.

Einmessung:

Mit in die Kabelverlegung einzukalkulieren ist das Einmessen der Kabel, Muffen und Schutzrohre. Einmessungen sollen wie nachfolgend beschrieben ausgeführt werden:

Die Stadtwerke setzen ein Geografisches Informationssystem für die Bestandsdokumentation und Verwaltung der Versorgungsleitungen ein. Das Aufmaß erfolgt am offenen Graben und die digitale Aufbereitung der Leitungen ist auf das GIS-System ausgerichtet. Die Datenerfassung (Vermessung, Sachdaten) und Erstaufbereitung sind

Speziell das Datenformat und die Ausprägung der digitalen Daten sind im Einzelnen mit den Stadtwerken abzustimmen (Abteilung technische Dokumentation/ Vermessung). Der einwandfreie, vollständige und strukturierte Datenimport in das System muss gewährleistet sein.

Allgemeine Hinweise:

In allen Versorgungsnetzen der Stadtwerke werden alle Leitungen mit der tatsächlichen Lage (Amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM) und der tatsächlichen NN-Höhe der Leitung vermessen. Als Höhenbezugspunkte können (soweit vorhanden) Kanalsohlen dienen, andernfalls muss der Bezug zum amtlichen Höhenfestpunktfeld hergestellt werden.

Die Stadtwerke behalten sich eine Überprüfung der gelieferten Daten auf Vollständigkeit vor. Bei Fehlern oder Unvollständigkeiten hat der AN den notwendigen Aufwand zur Nachvermessung kostenlos zu tragen.

Änderungen an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke sind spätestens nach 10 Werktagen nach Inbetriebnahme der Stadtwerke bereitzustellen. Dies bedeutet für den AN, eine Übergabe der Bestandsdokumentation nach spätestens 5 Werktagen nach Inbetriebnahme. Bei größeren Abschnitten behält sich die Stadtwerke Teilaufmaße vor. Diese werden mit dem AG abgestimmt.

Die Trassenlinie ist die Mittellinie der zugehörigen Leitungen bzw. Kabel. Die nachgewiesenen Höhen der Trassenpunkte sind die NN-Höhen der obersten Leitung innerhalb der Trasse. Die Trassenbreite ergibt sich aus der gemessenen Entfernung der jeweils äußersten Leitungen bzw. Kabel. Bei einer Entfernung > 0,5 m sind getrennte Trassen zu bilden (diese Informationen können bei einem späteren Aufsuchen der Leitungen genutzt werden).

Im Einzelnen werden örtlich auf gemessen:

- Trassenknickpunkte (Zwischenpunkte bei langen Geraden, alle 50 m)
- Muffen (Kabel spleißen, damit klar ist, auf welchem Kabel die Muffe sitzt)
- Schutzrohre (Anfangs- und Endpunkte, Durchmesser, evtl. Knickpunkte)
- Topografische Gegenstände zur Bemaßung und zum späteren Aufsuchen der Trasse, soweit kein ALK oder koordinierte Katasterpunkte (Gebäudeeckpunkte oder Topographie) vorliegen

12 Bauzeit

Der Beginn der Baumaßnahme ist für den Januar 2027 geplant.

Das zu verlegende Mittelspannungskabel steht nach aktuellen Planungsstand ab der KW 7 und KW 13 2027 zur Verfügung.

Bei Angebotsabgabe ist ein Bauzeitenplan mit einzureichen.

Gewünschter Fertigstellungstermin Quartal 3 2027.

13 Preisangaben

Die angebotenen Einzelpreise gelten als Festpreise bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

14 Bestechungsklausel

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bewerber/Bieter Personen, die auf Seiten der Vergabestelle mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Handlungen des Bewerbers/Bieters stehen den Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden.

Was unter Vorteilen zu verstehen ist, richtet sich nach § 12 UWG und §§ 331 ff StGB. Dazu gehört auch die Gewährung von Darlehen.

Vor der Ausübung der Rechte ist dem Bewerber/Bieter Gelegenheit zu geben, zu den Beschuldigungen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Tritt die Vergabestelle vom Vertrag zurück, so stehen dem Bewerber/Bieter gegenüber der Vergabestelle auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat die Vergabestelle ebenfalls das Recht den Bewerber/Bieter vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen, sollten entsprechende Umstände bereits während des Verfahrens zur Kenntnis gelangen. Schließt die Vergabestelle den Bewerber/Bieter aus, hat dieser gegenüber der Vergabestelle auf Grund des Ausschlusses keine Schadensersatzansprüche wegen Nichtzustandekommen des Vertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15 Umfang und Leistungsfähigkeit

Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um geschätzte Mengen für die Verlegung der neuen Mittelspannungsleitungen.

16 Abrechnung / Abrechnungsgrundlage / Leistungsfeststellung

Alle Vergütungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Mengenermittlung und der Einzelpreise des Auftrages abgerechnet. Die Mengenermittlung findet gemeinsam durch den AN und AG vor Ort statt.

Bereits ausgeführte Leistungen können in Teilrechnungen abgerechnet werden.

Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes zu beantragen. § 650g BGB gilt entsprechend.

Die verkehrsrechtlichen Anweisungen sind vom AN bei den zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten in Höhe der Gebühr werden mit dem in einer Sammelrechnung mit Zuordnung zum jeweiligen Auftrag abgerechnet. Als Nachweis sind die Kopien der Gebührenbescheide beizufügen.

Die Vergütung erfolgt gegebenenfalls über ein Gutschriftverfahren, für das der AN Zugriff auf die Abrechnungssoftware bekommt. Der AN gibt die durch den AG erfasste Mengenermittlung frei. Die Gutschrift wird ohne eine Rechnungsstellung des AN angewiesen.

17 Unvorhergesehenes

Unvorhergesehene Tätigkeiten, soweit nicht vom jeweiligen Einzelauftrag erfasst, sind dem AG im Vorfeld anzuzeigen und nach der Genehmigung im Taglohn-Nachweis zu führen. Die Taglohnzettel sind einem berechtigten Vertreter des AG zur Unterzeichnung vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Stundenverrechnungssätzen der Leistungsverzeichnisse.

Sinngemäß gilt dies auch bei unvorhergesehenen Materiallieferungen, Entsorgungskosten (soweit nicht im LV anders geregelt), oder anderen Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden sollen. Diese sind im Vorfeld dem AG anzuzeigen. Kosten, die im Rahmen der Beauftragung erforderlich werden, werden gegen Nachweis zuzüglich eines prozentualen Zuschlags vergütet.

Voraussetzung für die Beauftragung und Abrechnung der oben genannten Leistungen ist die vorherige Vorlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der prozentuale Zuschlag ist in Anlage 12 anzugeben.

18 Bauliche Anforderungen

18.1 Ausführungsvorschriften

Der AN ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß den geltenden Vorschriften zu erbringen.

18.2 Beeinträchtigung des laufenden Betriebes

Der AN hat die Arbeiten so auszuführen, dass der laufende Betrieb des Versorgungsnetzes des AG und/oder eines Dritten unter keinen Umständen beeinträchtigt wird, es sei denn, dass mit dem AG vorher eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

18.3 Aufsicht

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter ständiger Aufsicht eines verantwortlichen Beauftragten des AN auszuführen. Er darf während der Bauzeit nur in Abstimmung mit dem AG ausgewechselt werden.

18.4 Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung und Räumung der Baustelle, einschließlich der Baustellenabsicherung gemäß den Sicherheitsanforderungen an Straßenbaustellen, kann auch durch Dritte erfolgen. Diese Kosten sind ebenso wie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung, einschließlich der Geräte und ähnlicher Einrichtungen, jeweils anteilig in die Preise einzurechnen. Dies gilt ebenso für alle Verschleißteile, Treib- und Schmierstoffe.

18.5 Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Der AN hat die für die Verkehrsführung und Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen nach den Vorgaben und Vorschriften der zuständigen Behörden sowie gemäß der RSA 21 zu treffen. Der AN ist für das vorschriftsmäßige Absperren und Beleuchten der Baustelle verantwortlich. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen ohne besondere Vergütung und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen, auch wenn diese Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden. Der AN hat die hierfür erforderlichen Verkehrsregelpläne einzuholen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, die nach Art und Umfang wesentlich aufwändiger sind, ist eine Abstimmung mit dem AG erforderlich, und diese können gegebenenfalls gesondert vergütet werden.

18.6 Unfallschutz

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft des AG, die für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu beachten sowie für deren Einhaltung zu sorgen.

18.7 Reinigungspflicht

Der AN hat die von ihm benutzten Grundstücksflächen regelmäßig und nach Abschluss der Arbeiten zu säubern.

18.8 Schutz von privatem Eigentum

Es kann unter Umständen dazu führen, dass auf privatem Grund gearbeitet werden muss. Um Schäden an privatem Eigentum zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, ist bei Arbeiten auf privatem Grund eine erhöhte Sorgfaltspflicht geboten. Besondere Anforderungen, beispielsweise aufgrund landwirtschaftlicher Bodennutzung, werden vom AG im Voraus mitgeteilt.

19 Koordinierung der Baumaßnahmen

Der AN koordiniert nach Priorisierung des AG die einzelnen Baumaßnahmen. Der AN benennt vor Baubeginn pro Baumaßnahme den Bauleiter sowie wesentliche Mitarbeiter.

Die Abwicklung der Baumaßnahme erfolgt in eigener Verantwortung und Organisation durch die Mitarbeiter des AN.

- **Bauleiterbenennung:** Pro Baumaßnahme muss ein Bauleiter namentlich benannt werden, der für die Ausführung verantwortlich ist und im regelmäßigen Austausch mit dem Baubeauftragten des AG steht. Die Ablösung des Bauleiters bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem AG.
- **Baubeauftragter des AG:** Der AG stellt je Maßnahme einen Baubeauftragten, der die Bauleitung des AN überwacht und bei groben Sicherheitsmängeln die Arbeiten einstellen kann, bis diese behoben sind. Der Baubeauftragte des AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistung des AN zu prüfen und ggf. Nachbesserungen zu verlangen. Schäden, die dem AG durch nicht vertragsgemäße Leistungen entstehen, werden vom AN getragen.
- **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) und Sicherheitsmaßnahmen:** Der AN muss je Maßnahme prüfen, ob ein SiGeKo benötigt wird. Wird ein SiGeKo benötigt, ist dieser durch den AN zu stellen und namentlich für die Maßnahme zu benennen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsauflagen eingehalten werden und entsprechend geschultes und unfallversichertes Personal eingesetzt wird. Der SiGeKo koordiniert die Arbeiten und stellt sicher, dass keine gegenseitige Gefährdung der Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeber erfolgt. Bei groben Sicherheitsmängeln hat er das Recht, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Mängel ruhen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug sind den Anordnungen der Mitarbeiter des AG Folge zu leisten.
- **Unfall- und Schadensmeldung:** Bei Unfällen oder Beschädigungen von Anlagen- oder Leitungsteilen besteht für den AN eine zwingende Anzeigepflicht gegenüber dem AG.

Die Tätigkeit des Baubeauftragten des AG entbindet den AN nicht von seiner Aufsichts- und Koordinierungspflicht sowie der Pflicht zur unmittelbaren Abstimmung mit anderen Projektbeteiligten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

20 Allgemeine technische Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

20.1 Linienführung, Arbeitsstreifen, Abgrenzung des Arbeitsstreifens

Die Genehmigung zur Benutzung von privaten und öffentlichen Flächen (Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen, Brücken und Bundesbahngelände, Privatwegen und Grundstücken) holt der AG ein.

Bestandspläne aller Medien sind durch den AN selbstständig einzuholen. Einweisungen bezüglich Arbeiten im Schutzstreifen der Gasleitungen sind durch den AN anzufordern.

Die Trasse legt der AG fest. Das Abstecken der Rohrgrabenachse erfolgt ebenfalls durch den AG oder dessen Beauftragten. Der AN hat die abgesteckte Trasse genau einzuhalten. Treten unvorhergesehene Hindernisse auf, so ist der AG umgehend zu verständigen. Bei Abweichungen zum Verlegeplan oder bei Unmöglichkeit einer geplanten Ausführung ist immer vorher der AG zu informieren und hier eine Zustimmung einzuholen.

Der AN hat seine Arbeitsausführung auf den Arbeitsstreifen zu beschränken. Falls er mit den Eigentümern oder Pächtern die Benutzung zusätzlichen Geländes als Arbeitsraum oder Zugang zur Baustelle vereinbart ohne Zustimmung mit dem AG, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu seinen Lasten.

Der AN hat alle Bauwerke, Grenzsteine sowie Vermessungspunkte, Bäume, Pflanzen, Drainagen zu schützen. Wenn es notwendig sein sollte, sie zu entfernen, hat der AN den AG vor Beginn der Entfernung zu benachrichtigen, um die Notwendigkeit prüfen zu können.

- 20.2 Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zwingend zu beachten.
- 20.3 Materialgestellung und Prüfung
- 20.3.1 Werden Baustoffe oder Einbauteile bauseits gestellt, so hat der AN sie am Lager der Stadtwerke entgegenzunehmen, in Verwahrung zu nehmen, die vertragsgemäße Lieferung zu bestätigen und später zur Verwendungsstelle zu transportieren. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes beschrieben ist. Zusätzliche Lageplätze für bauseitige Lieferung von Kabeln, Rohren, Formstücken und Armaturen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der Kabeltrommeln, diese befindet sich in max. 1,5 Kilometer Entfernung zum Umspannwerk auf dem Gelände der Firma Krampe Fahrzeugbau in Flamschen.
- 20.3.2 Der AN haftet mit dem Tag des Baubeginns auch für diese bauseitig gelieferten Bauteile sowie für alle Schäden, Nachteile und Unfälle, die während der Bauzeit daraus entstehen können. Mit Übergabe der Materialien an den AN geht die Haftung auf ihn über. Die Haftung endet mit dem Tage der offiziellen Schlussabnahme und gilt auch für alle vorgenannten bereits eingebauten Bauteile.
- 20.3.3 In jedem Fall hat der AN die Kosten für Materialuntersuchungen, Verdichtungsnachweise etc. zu tragen. Verdichtungsnachweise (Proctorversuche) für Verfüllungen sind in jedem Fall in genügender Zahl einzukalkulieren. Sind nach den Normen (z. B. DIN 1054) verschiedene Prüfmethode möglich, so gilt das ungünstigste Ergebnis.
- 20.3.4 Tritt durch Materialprüfung eine Bauverzögerung ein, kann der AN daraus keine Rechte herleiten. Ansprüche des AG bleiben vorbehalten. Abrechnung und weitere Spezifikation gemäß LV.
- 20.3.5 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem Baubeauftragten des AG unter Angabe der Gründe vor Erteilung der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.
- 20.3.6 Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die infrage kommenden Arbeiten sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird.
- 20.3.7 Für den Nachweis des Rohstoffverbrauches wird festgelegt:
- 20.3.8 Die Abrechnung von Schüttbaustoffen in verdichtetem Zustand erfolgt entsprechend den Abmessungen des Rohrgrabens (Länge x Breite x Tiefe).
- 20.3.9 Bei Lieferung und Einbau von Schüttbaustoffen werden der Abrechnung die nachstehend aufgeführten Umrechnungsgewichte zugrunde gelegt:
- a) in verdichtetem Zustand:
- | | |
|---|----------|
| 1 m ³ Kalkstein 0 / 45 mm | = 2,20 t |
| 1 m ³ Grubensand | = 1,85 t |
| 1 m ² x 4,5 cm Schwarzmaterial | = 0,10 t |

b) in unverdichtetem Zustand:

1 m³ Kalkstein 0 / 45 mm = 1,80 t

1 m³ Grubensand = 1,50 t

20.3.10 Auf Verlangen des Baubeauftragten des AG sind Gütenachweise von Einbaumaterialien vom AN zu erbringen. Dies gilt besonders für Füllsand, Füllkies o. ä., bei denen zumindest durch eine Sieb- und Schlämmanalyse der Kornaufbau und der Schluffanteil nachzuweisen sind.

20.3.11 Der AN hat nach Aufforderung durch den AG mit der jeweiligen Schlussabrechnung (ggf. im Gutschriftverfahren) einen prüfbaren Verbrauchsnachweis der bauseitigen Lieferungen vorzulegen. Er muss sämtliche bauseitigen Lieferungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgegliederten Verbrauch enthalten.

20.3.12 Beim Transport sowie beim Be- und Entladen der Kabeltrommeln, Rohre oder Ähnlichem sind nur hierfür zugelassene Anschlagmittel zu verwenden. Die Trommel haben ein Gesamtgewicht von bis 2,9t und haben einen Durchmesser von 2,5m.

20.4 Sonstiges

20.4.1 Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sind, falls nicht im Leistungsverzeichnis gesondert erfasst, in die Einheitspreise einzurechnen.

20.4.2 Die Belästigung von Anwohnern und Passanten im Baustellenbereich und auf den Zufahrtsstraßen durch Lärm, Geräusche, Staubeentwicklung o. ä. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Die Kosten dafür sind als Nebenleistung zu berücksichtigen.

20.4.3 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

20.4.4 Die vom AG zur Verfügung gestellten Formblätter (ggf. digitale Formen) sind zwingend ausgefüllt einzureichen und Bestandteil dieses Vertrags.

20.5 Nebenleistungen:

- Absichern der Baustellen
- Unterhalten der Zufahrtsstraße während der Bauzeit.
- Aufrechterhalten des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße.
- Untersuchungen zum Nachweis der Verdichtung des Bodens und der Güte des Betons in dem geforderten Umfang.
- Witterungsbedingte Erschwernisse, d.h. Schlechtwettertage werden nicht vergütet.
- Sämtliche Verbrauchsnachweise und Kosten für Baustoffprüfungen und Güteüberwachung einschl. Vorlage von Mustern.
- Unterhaltung von Mutterbodenmieten.
- Umlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen durch Verschulden des ANs, einschl. Schadensbehebung.
- Getrennte Bodenlagerung.
- Baugrubenverbau bei Leitungsgräben.
- Abladen und ordnungsgemäßes Lagern sämtlicher Stoffe, einschl. bauseitiger Lieferungen sowie der Haftung dafür.

- Abfahren von Bauschutt.
- Alle darüber hinaus gehenden Nebenleistungen gem. VOB/C.

20.6 Einrichtungsfläche und Lagerfläche

Der AG stellt gegenüber des Umspannwerkes eine Fläche zur Baustelleneinrichtung und Lagerfläche zur Verfügung. Die Fläche hat eine Größe von 110 x 27 Meter.

Nach Beendigung der Baumaßnahme muss die Fläche wieder in den Ausgangszustand hergestellt werden.

21 Terminplan

Die Planung geht von folgendem terminlichen Projektablauf aus:

Ende der Angebotsfrist vorläufiges Angebot: **02.10.2026, 10:00 Uhr**

Verhandlungsgespräche: 14./15.10.2026

Ende der Abgabefrist endgültiges Angebot: im Zuge des Verhandlungsgesprächs

Vergabe / Auftragserteilung: bis Ende KW 46/2026

Der Terminplan ist von den Bietern bei der Entscheidung für die Teilnahme zu berücksichtigen. Seitens der Vergabestelle wird vorausgesetzt, dass die Bieter die angegebenen Termine einhalten.

Die Durchführung eines kurzfristig genau terminierten Verhandlungsgesprächs im angegebenen Zeitraum wird vorausgesetzt.

22 Angebotsfrist

Das Angebot einschließlich sämtlicher unter Punkt 23 geforderten Unterlagen muss bis zum **02.10.2026 – 10:00 Uhr** beim Auftraggeber vorliegen.

Ihr Angebot ist elektronisch über das Vergabeportal (Bietertool) einzureichen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Auftraggeber.

23 Umfang der Angebote

Die Bieter/Bietergemeinschaften haben folgende Unterlagen als Angebot einzureichen:

1. ausgefülltes Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
2. ausgefülltes Leistungsverzeichnis als PDF-Datei (mindestens Summenzusammenstellung)
3. Kopie Handelsregisterauszug
4. Kopie Freistellungsbescheinigung
5. Anlage 3
6. Anlage 4
7. Anlage 5
8. Anlage 6, ggf. in Verbindung mit der Kopie d. Betriebshaftpflichtversicherung

9. Anlage 12

10. nur bei Bildung einer Bietergemeinschaft: Anlage 7

11. nur bei Einsatz von Nachunternehmern: Anlagen 9 und 10

Fehlende Unterlagen werden binnen einer Frist nachgefordert. Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

24 Hinweis zum Ausfüllen der Unterlagen

Diese Leistungsbeschreibung sowie alle auszufüllenden Anlagen liegen als PDF-Formular vor. Bei der geforderten elektronischen Übermittlung gelten die Unterlagen als unterschrieben, wenn sie in Textform unterzeichnet sind (= digitaler Namenseintrag des Ausfüllers anstelle der Unterschrift mit Firmenstempel).

Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen ausdrucken, unterschreiben und wieder einscannen.

25 Verfahrensbeendigung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Mit diesem Zuschlag wird der Vertrag geschlossen, dessen Hauptbestandteil diese Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis, das Protokoll des Verhandlungsgesprächs und die beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW) sind.

26 Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel ist in Anlage 12 anzugeben.

Die Umsatzsteuer ist in den vereinbarten Preisen nicht enthalten. Sie muss unabhängig von der Höhe der Anforderung der vereinbarten Zahlungsarten gesondert ausgewiesen werden. Die Rechnungen sind für Vorsteuerberechtigte gem. §§ 14, 14a UstG und Vorsteuerabzug auszustellen.

27 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in Erfüllung oder bei Gelegenheit der vertraglichen Leistungen dem Auftraggeber oder Dritten zufügt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der vertraglichen Leistung einen Schaden erleiden, freizuhalten.

Der Auftraggeber haftet für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (nachfolgend Kardinalpflicht genannt). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

28 Fragen

Die Anfrageunterlagen sollten alle Informationen enthalten, die zur Erstellung eines Angebots erforderlich sind.

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen dennoch Fragen ergeben sollten, sind diese Fragen in schriftlicher Form über die Vergabeplattform einzureichen.

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Auskünfte zu Rückfragen werden immer zeitgleich an alle Bewerber und nur schriftlich erteilt.

Damit ggf. auftretende Fragen für alle Bieter rechtzeitig vor Angebotsabgabe beantwortet werden können, ist der letztmögliche Termin zur Abgabe von Bieterfragen der **21.09.2026**.

29 Kostenerstattung/Nutzungsrechte

Die Erstellung der Angebote wird nicht vergütet.

Mit Einreichung der geforderten Unterlagen und Konzepte räumt der Bieter der Vergabestelle das Recht zur Nutzung der überreichten Unterlagen im laufenden Anfrageverfahren ein.

Der Anspruch der Bieter auf Geheimhaltung der von ihnen eingereichten Unterlagen bleibt unberührt. Die von den Bietern eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Vergabestelle über.

30 Vertraulichkeit

Die Anfrageunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt werden.

31 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

32 Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, so für den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vertragsgegenständlichen Leistungen zu sorgen und dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dass die fristgemäße Vertragserfüllung gewährleistet ist und der Auftraggeber etwaige Eigenleistung erbringen kann. Für die vertragsgegenständliche Leistung wird ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines derart vereinbarten Termins in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswerts je Werktag, maximal aber 5% des Netto-

Auftragswerts zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Werden vereinbarte Fristen verschoben, ohne dass diese Fristen ganz in Wegfall geraten, so finden die Regelungen zur Vertragsstrafe auch auf die neuen Termine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen neuen Terminplan vereinbaren und in dieser Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung zur Vertragsstrafe getroffen haben. Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so können sie die Strafe nur verlangen, wenn sie dies bei der Abnahme vorbehalten haben. Für die Vertragsstrafe gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

33 Schlusserklärung

Die Abgabe des Angebotes gilt gleichzeitig als Erklärung dafür, dass die zugesandten Unterlagen ausgereicht haben, um die ausgeschriebenen Maßnahmen zu kalkulieren.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt ausdrücklich, dass er von allen zum Ansatz gehörenden Unterlagen Kenntnis genommen hat und erkennt sie als Vertragsbestandteil an. Werden Nachunternehmer beauftragt, so gilt der AN als Generalunternehmer und alleiniger Vertragspartner des AG.

Ort, Datum

Name des Unterzeichners

34 Anlagen

Wichtiger Hinweis: Die Anlagen für sämtliche unserer Anfragen sind fest nummeriert. Hier sind nur die Anlagen aufgelistet, die in dieser Anfrage enthalten sind.

Eine Auflistung aller mit dem/als Angebot einzureichenden Unterlagen finden Sie unter Punkt 23.

- Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Anlage 3: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage 4: Angaben zum Umsatz
- Anlage 5: Referenzliste
- Anlage 6: Erklärung über die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung
- Anlage 7: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
- Anlage 9: Nachunternehmerliste
- Anlage 10: Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
- Anlage 11a: Leistungsverzeichnis Blankett
- Anlage 11b: Leistungsverzeichnis GAEB (.d83)
- Anlage 12: Zusatzangaben zum Angebot
- Anlage 13: Grabenprofil UW Hohes Venn - Kreuzung
- Anlage 14: Grabenprofil Kreuzung
- Anlage 15: Grabenprofil Kreuzung - MVS Flamschen Gewerbepark
- Anlage 16: Grabenprofil MVS Flamschen Gewerbepark - MVS Flamschen Umland
- Anlage 17: Trassenplan
- Anlage 18: Übersichtsplan